TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN	
ABGRENZUNG DER TEILBEREICHE I-3 DER 2. ÄNDERUNG ZUM B-PLAN Nr.51	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
SW WOCHENENDHAUSGEBIET	§ 10 BauNVO
SO SONDERGEBIET (JUGENDLAGER)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
GRUNDFLÄCHE max. in qm	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BBauG
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2b BBauG
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
E.L.W. FREILEITUNG T TRAFOSTATION	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
SPIELPLÄTZE	
ELEKTRISCHE FREILEITUNG z.B. 11 kV	
MIT FÜH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FL.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
VORPLANUNGS-BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 Abs. 1 Nr. 15a u. 16 BBauG
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 3 BBauG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
VOM ERHOLUNGSSCHUTZSTR. n. § 17a LWG	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER EINZELGRUNDSTÜCKE	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
GRÜNZÜGE	
SPIELPLÄTZE	
ÖFFENTLICHER WEG	

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 51 - Lensterstrand - der Gemeinde Grömitz gelten auch für diese 2. Änderung.

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 51, 2. Änderung

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, der 28.05.1998

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung

Hans-Peter Schulz
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.1998 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 30.09.1977 rückwirkend wieder in Kraft.

Grömitz, den 23.06.1998

Hans-Peter Schulz
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 DER GEMEINDE GRÖMITZ

LENSTERSTRAND Drittausfertigung

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 16. April 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 53) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 195) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.1976 folgende Satzung über die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 51 für das Gebiet - Lensterstrand -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 6 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.1976.

Grömitz, den 21.3.1977
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.10.1976 bis 3.11.1976 nach vorheriger am 28.9.1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Grömitz, den 21.3.1977
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 11.3.1977 Az.: IV 810 - 843/04-55.16 (51) - mit ~~Auflagen~~ Hinweisen - erteilt.

Grömitz, den 21.3.1977
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.11.1976 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ~~28.11.1976~~ 28.10.1977 gebilligt.

Grömitz, den 21.3.1977
Bürgermeister

Die ~~Auflagen~~ wurden durch den ~~Beschluß der Gemeindevertretung~~ Beschluß der Gemeindevertretung vom 3.8.1977 erfüllt. ~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... Az. ... bestätigt.~~

Grömitz, den 10.10.1977
Bürgermeister

Die Genehmigung der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den .....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 30.8.1977 mit der Bewirkung Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung, Rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Grömitz, den 10.10.1977
Bürgermeister